



Deutscher Club für Nordische Hunde e.V.



gültig: Juni 2019

DCNH – Ausstellungs-Ordnung (AO)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Einteilung der Ausstellungen
- § 3 Antragstellung, Sonderleiter, Genehmigung, Termenschutz
- § 4 Ausschreibung (Meldeformular, Katalog)
- § 5 Zulassung, Einlass
- § 6 Klasseneinteilung, Reihenfolge des Richtens, Doppelmeldung, Versetzen
- § 7 Meldegeld
- § 8 Zuchtrichter / -kosten
- § 9 Formwertnoten und Beurteilungen
- § 10 Platzierungen
- § 11 Wettbewerbe
- § 12 Vergabebestimmungen von Titeln und Anwartschaften im DCNH
- § 13 Vergabebestimmungen von Titeln und Anwartschaften im VDH
- § 14 Preise
- § 15 Einsprüche, Strafbestimmungen
- § 16 Abrechnung
- § 17 Haftungsregelungen
- § 18 Schlussbestimmungen

§ 1. Allgemeines

Rassehunde-Ausstellungen sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Es handelt sich um öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Vielfalt der Rassen näher bringen.

Für Rassehunde-Ausstellungen gilt die Ausstellungsordnung des VDH i. V. m. den Durchführungsbestimmungen sowie die Regelungen der FCI zur Durchführung von Ausstellungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus gelten die Regelungen der DCNH Ausstellungsordnung.

§ 2. Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen

Die Rassehunde-Ausstellungen bedürfen der Genehmigung durch den Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. und gliedern sich wie folgt:

- 2.1) Spezial-Rassehunde-Ausstellungen – ausgerichtet durch den DCNH (Vergabe der Anwartschaften Deutscher Champion VDH, Deutscher Champion DCNH)
- 2.2) Sonderschauen - im Rahmen Internationaler Rassehunde-Ausstellungen (Vergabe der Anwartschaften auf den Internationalen Schönheitschampion, Deutscher Champion VDH, Deutscher Champion DCNH)
- 2.3) Sonderschauen - im Rahmen Nationaler Rassehunde-Ausstellungen Vergabe der Anwartschaften Deutscher Champion VDH, Deutscher Champion DCNH)

Sonderschauen werden durch Beschluss des Vorstandes, in Absprache mit dem Leiter des Fachbereichs Richter- und Ausstellungswesen, anlässlich der Internationalen oder Nationalen

Rassehund-Ausstellungen angegliedert. Zur Durchführung einer Sonderschau benennt der Leiter des Fachbereichs Richter und Ausstellungswesen einen Sonderleiter.

Spezial-Rassehund-Ausstellungen (z. B. Clubsiegerschau) dienen ausschließlich der Bewertung der vom DCNH vertretenen Rassen. Die Ausschreibung soll grundsätzlich für alle im DCNH geführten Rassen erfolgen, sie kann aber auch nur für die folgenden Rassen

a) Schlittenhunde b) Jagdhunde c) Hütehunde c) Asiatische Rassen

durchgeführt werden.

Veranstalter einer Spezial-Rassehund-Ausstellung ist grds. ein Landesverband des DCNH e. V., oder eine vom Hauptvorstand des DCNH beauftragte Person.

Die Clubsiegerschau findet einmal im Kalenderjahr statt. Veranstalter ist generell der Vorstand des jeweiligen Landesverbands. Die EVD entscheidet welcher der bewerbenden Landesverbände im folgenden Jahr die Clubsiegerschau ausrichtet.

Die Durchführung einer Gemeinschafts-Rassehund-Ausstellung kann einem anderen Verein, der Mitglied im VDH e.V. ist, übertragen werden.

Einmal jährlich können auch rassespezifische Jahresausstellungen für

a) Schlittenhunde
b) Jagdhunde
c) Hütehunde
d) Asiatische Rassen

mit entsprechender Titelvergabe an Spezialausstellungen angeschlossen werden.

§ 3. Antragstellung, Sonderleiter, Genehmigung, Termenschutz

Sonderschauen werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen der VDH- und der DCNH Ausstellungsordnung abgewickelt. Der Sonderleiter ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in seinem Ring verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehört u. a. auch die Betreuung des Zuchtrichters einschl. Abrechnung, Ringaufbau, Stellung des Ringpersonals, formale Abwicklung mit dem VDH, ordnungsgemäße Aushändigung von Urkunden, Weiterleitung der Ausstellungsergebnisse. Einzelheiten sind grundsätzlich mit dem Leiter des Fachbereichs Richter und Ausstellungswesen zu klären.

Spezial-Rassehund-Ausstellungen die durch die Landesverbände durchgeführt werden, müssen spätestens im Mai für das kommende Jahr über die Leitung des Fachbereiches Richter und Ausstellungswesen beantragt werden. Eine Ablehnung des Termins ist in begründeten Fällen möglich.

Der Termenschutzantrag und die Verpflichtungserklärung müssen vom Veranstalter/Ausstellungsleitung vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Leiter des FB Richter- und Ausstellungswesen eingereicht werden. Der Leiter des FB Richter- und Ausstellungswesen beantragt den Termenschutz beim VDH.

§ 4. Ausschreibung (Meldeformular, Katalog)

Das Meldeformular muss folgende Informationen enthalten:

- Veranstalter
- Name / Adresse der Ausstellungsleitung
- Adresse des Austragungsortes
- den Meldeschluss
- die Höhe Meldegebühren
- den Zuchtrichter

- die Berechtigung des Veranstalters, das aus wichtigem Grund einen Zuchtrichterwechsel möglich ist
- den Termin
- Tagesablauf
- Klasseneinteilung
- erforderliche Gesundheitsbescheinigungen
- Titel und Titelanwartschaften, wobei hervorzuheben ist, dass kein Rechtsanspruch auf Titel und Titelanwartschaften besteht
- sowie einen Hinweis darauf, dass durch die Anmeldung des Hundes die Regelungen der VDH / DCNH Ausstellungsordnung in der jeweils gültigen Fassung bekannt sind und als verbindlich erklärt werden
- Hinweis auf das Mindestalter und Berechtigung für die jeweils geltenden Klassen und Hinweis darauf, dass die Spezialausstellungsleitung von DCNH e.V. und VDH e.V. genehmigt ist

Auf die Mitgliedschaft im VDH und der F.C.I. ist deutlich hinzuweisen. Jede durch den VDH geschützte Ausstellung wird im Terminkalender des VDH im Verbandsorgan "Unser Rassehund" veröffentlicht.

Zu jeder Ausstellung ist ein Katalog zu erstellen, der folgende Angaben enthalten muss:

- Veranstalter
- Adresse Ausstellungsleitung
- Ort, Datum
- Art der Ausstellung
- Zugehörigkeit zu VDH und F.C.I
- Tagesplan
- Zuchtrichter
- Klasseneinteilung
- Formwertnoten
- Titel und Titelanwartschaften, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht.
- Name des Hundes, Wurfdatum, Zuchtbuchnummer, Eltern des Hundes (ohne ZBNr.), Name des Züchters, Name und volle Adresse des Eigentümers.
- Eine alphabetische Liste der Aussteller mit Namen und Anschrift ist erforderlich.
- Der Katalog ist entsprechend der Reihenfolge des Richtens zu gliedern:
 - Veteranenklasse ab 8 Jahren
 - Babyklasse 16 Wochen - 6 Monate
 - Jüngstenklasse 6 – 9 Monate
 - Jugendklasse 9 – 18 Monate
 - Zwischenklasse 15 – 24 Monate
 - Gebrauchshundeklasse ab 15 Monate mit bestätigtem Leistungs-/Ausbildungs- Nachweis
 - Championklasse mit bestätigtem FCI anerkannten Championtitel
 - Offene Klasse ab 15 Monaten

Eine ausgeschriebene Paarklasse, Nachzuchtgruppe und/oder Zuchtgruppe ist im Anschluss zu richten. Dem Vorstand/der Ausstellungsleitung bleibt es vorbehalten eine Babyklasse, Paarklasse, Nachzuchtgruppe und/oder Zuchtgruppe auszuschreiben. Im Katalog sind alle Richter, einschließlich der Richter für die Paarklasse, die Nachzuchtgruppen und den Zuchtgruppenwettbewerb, das Ringpersonal und die Ringnummern zu nennen. Die Aufnahme von so genannten Nachmeldungen in Gestalt von Nachträgen oder „a“ Nummern im Katalog sind nicht erlaubt. Die Katalognummern sollen fortlaufend sein.

§ 5. Zulassung, Einlass

Zu einer vom VDH und DCNH genehmigten Rassehund-Ausstellungen dürfen nur Rassehunde zugelassen werden, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder dessen Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von mindestens sechs Monaten am Tage der Ausstellung vollendet haben.

Das Vorstellen von Hunden im Alter von 16 Wochen bis sechs Monaten in einer sogenannten Babyklasse ist zulässig, und es erfolgt eine Bewertung/Formwertbeurteilung wie in der Jüngstenklasse. Die Hunde müssen einen kompletten Impfschutz nachweisen. Sie werden im Zuchtschaukatalog aufgeführt. Es erfolgt eine Platzierung.

Zugelassen sind alle Personen, mit Ausnahme gewerblicher Hundehändler. Identitätsprüfungen (z.B. Chipkontrolle, ggfs. Kontrolle der Tät Nummer, ggfs. nachträglicher DNA-Abstrich) der gemeldeten Hunde durch Sonderleiter oder sonst durch die Ausstellungsleitung beauftragte Personen sind zulässig. Ebenso die Kontrolle der Tollwutimpfung im Impfpass zulässig. Der Aussteller hat immer eine Kopie des Abstammungsnachweises mit sich zu führen.

Für amtierende Sonderleiter, Zuchtrichter und Zuchtrichteranwälter gelten die Regelungen der VDH- Ausstellungsordnung bzw. der VDH / DCNH Zuchtrichterordnung. Hunde im Eigentum von Ringhelfern können in Ausnahmefällen ausgestellt werden. Die schriftliche Zustimmung des Sonderleiters ist dazu erforderlich. Sonderleiter und Ringhelfer dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Vorführung ihres Hundes oder des Hundes eines mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Vorführers den Ring verlassen.

Zuchtrichter dürfen Hunde aus eigenem Besitz oder aus dem Besitz von mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen weder bewerten noch zur Zucht zulassen.

Auf einer Spezial-Ausstellung gilt der LV-Vorstand/Ausstellungsleiter als Hausherr. Er hat für die Ordnung zu sorgen, die Ausstellung zu leiten und das notwendige Ringpersonal zu stellen. Diese Aufgaben kann der Vorstand einem anderen Ausstellungsleiter eigenverantwortlich übertragen.

Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete, mit Missbildungen oder Hodenfehler behaftete, hautkranke Hunde sowie Hündinnen, die sichtbar trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Sie sind von einer Bewertung ausgeschlossen. Von einer Bewertung ausgeschlossen sind auch Hunde, an denen tiermedizinisch nicht indizierte unbehebbar Manipulationen vorgenommen wurden^{*1}. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (gilt auch für chemisch kastrierte Rüden) nicht zugelassen.

Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen ausgestellt werden.

Eine Entscheidung über ein Einbringen im Ausnahmefall steht allein der Ausstellungsleitung oder einem von ihr eingesetzten Kontrollorgan zu.

Wer kranke Hunde in ein Ausstellungsgelände einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.

Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden, es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Zur Meldung ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen; die Vertretungsmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungsordnungen des VDH / DCNH als verbindlich an.

Die zur Zuchtschau angenommenen Hunde (Annahmebestätigung muss vorliegen) sind innerhalb der im Programm angegebenen Einlasszeit einzubringen.

^{*1} § 10 Ausstellungsverbot. Es ist verboten, Hunde, bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert wurden, auszustellen oder Ausstellungen solcher Hunde zu veranstalten. Das Ausstellungsverbot nach Satz 1 gilt nicht, sofern der Eingriff vor dem 1. September 2001 und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der zum Zeitpunkt des Eingriffs geltenden Fassung vorgenommen wurde.

Sendeprotokolle von elektronischen Medien (Sendeprotokolle des Melders) gelten nicht als Nachweis der ordnungsgemäßen Meldung. Eine Haftung für den rechtzeitigen Eingang der Meldungen wird weder vom Veranstalter noch vom Ausrichter übernommen. Für Spezialausstellungen werden in der Regel Meldebestätigungen ausgestellt. Die Bestätigung des Eingangs einer Onlinemeldung auf dem Server des DCNH e.V. oder eines Landesverbandes des DCNH e.V. ist als Meldebestätigung nicht ausreichend.

Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftl. Form möglich. Bei Onlinemeldung ist der Aussteller für das rechtzeitige Abmelden selbst verantwortlich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis zu 25% der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftl. zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer/Aussteller/ Besizers, der den Hund angemeldet hat, aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

Für die rechtzeitige Vorführung der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich. Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichteranwalt, dem Sonderleiter, den Ringhelfern, ggf. dem Dolmetscher und den jeweiligen Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten.

Außer dem Zuchtrichter, zugelassenen Zuchtrichter Anwärtern, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter hat das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

Der Veranstalter/Ausstellungsleiter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbot zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 6. Klasseneinteilung, Reihenfolge des Richtens, Doppelmeldung, Versetzen

Die Klasseneinteilung ist dem Meldeformular zu entnehmen und eingeteilt in:

1. Veteranenklasse ab 8 Jahren.

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage der Bewertung das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Der „Beste Veteran der Rasse“ wird aus dem mit V1 bewerteten Rüden und der mit V1 bewerteten Hündin der Veteranenklasse ermittelt. Beide mit V1 bewerteten Hunde nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

2. Babyklasse 4 - 6 Monate

3. Jüngstenklasse 6 -9 Monate

4. Jugendklasse 9 -18 Monate

Der „Beste Jugendhund“ wird aus dem mit „Vorzüglich 1“ platzierten Rüden und der mit „Vorzüglich 1“ platzierten Hündin der Jugendklasse ermittelt. Beide mit V1 bewerteten Junghunde nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

5. Zwischenklasse 15 -24 Monate

6. Gebrauchshundeklasse ab 15 Monate mit bestätigtem Leistungs-/Ausbildungs-Nachweis

Eine Gebrauchshundklasse darf nur für die Rassen ausgeschrieben werden, die gemäß FCI und VDH-Bestimmungen hierfür vorgesehen sind. Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Leistungs-/Ausbildungskennzeichen durch das einheitliche FCI-Gebrauchshund-Zertifikat bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

7. Championklasse mit bestätigtem FCI Championtitel

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel – Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH) – bestätigt wurde. Die Titel „Bundessieger“, „VDH-Europasieger“ und „German Winner“ berechtigen nur in Verbindung

mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehund-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Weiterhin berechtigt der Titel „VDH-Jahressieger“

zum Start in der Championklasse. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt

8. Offene Klasse ab 15 Monate

Doppelmeldungen in verschiedene Klassen am gleichen Ausstellungstag sind unzulässig. Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht oder anderer Voraussetzungen in eine falsche Klasse geraten oder der Hund durch die Schuld der Zuchtschauleitung in eine falsche Klasse eingereiht worden ist. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars am Tage der Veranstaltung zu klären. Untersagt ist es, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass die obigen Voraussetzungen vorliegen.

Das Richten soll in der Reihenfolge wie unter § 4 aufgeführt erfolgen.

Ab 01.01.2005 können für die Championklasse nur noch Hunde gemeldet werden, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel (Internationaler Schönheitschampion der F.C.I., Nationaler Champion der von der F.C.I. anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Club + VDH), Deutscher Bundessieger, VDH-Europasieger) bestätigt wurde. Die beiden letzteren Titel berechtigen zur Meldung in der Championklasse nur noch in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Zuchtschau. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

Eine Gebrauchshundklasse darf nur für die Rassen ausgeschrieben werden, die gemäß FCI- und VDH-Bestimmungen hierfür vorgesehen sind. Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses der erforderliche Leistungs-/Ausbildungs-Nachweis durch das einheitliche FCI-Gebrauchshund-Zertifikat bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen.

Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden lediglich platziert. Der mit der Platznote >1< ausgezeichnete Hund nimmt am Wettbewerb um den BOB teil.

Auf Verlangen der Zuchtschauleitung sind die Titelnachweise auch während der Zuchtschau vorzulegen, entsprechend die Ahnentafel oder die Registerurkunde. Bei der Bewertung der Veteranenklasse (ab 8 Jahre) sollte neben dem Standard besonders auf die Gesamtkonstitution und den Pflegezustand des Hundes geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert. Die Mindeststringgröße bei DCNH e.V. Spezialausstellungen sollten möglichst 80 qm betragen, wobei keine Ringseite kürzer als 8.00 Meter sein darf.

Die Bekanntgabe von Platzierungen auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei

Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz „verspätet“ mitzuteilen.

§ 7. Meldegeld

Das Meldegeld wird vom Veranstalter festgesetzt. Die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellerguppen (z. B. Mitglieder eines Vereins gegenüber Nichtmitgliedern) ist verboten.

Das Meldegeld setzt sich zusammen aus

- a) Klassengeld
- b) Ausstellungsbeitrag
- c) Katalogpreis.

Der Ausstellungsbeitrag wird durch die jeweilige VDH-Gebühren-Ordnung geregelt. Für alle im Katalog aufgeführten Hunde ist der Zuchtschaubeitrag zu entrichten, und zwar auch dann, wenn Hunde aus irgendwelchen Gründen nicht erscheinen können. Der Zuchtschaubeitrag ist innerhalb von 7 Tagen nach Durchführung der Zuchtschau zu überweisen.

§ 8. Zuchtrichter / -kosten

Die Zuchtrichterbenennung erfolgt ausschließlich durch oder mit der schriftlichen Genehmigung des Fachbereiches Richter- und Ausstellungswesen. Es dürfen nur Zuchtrichter benannt werden, die in der Richterliste des VDH geführt werden. Ausländische Zuchtrichter dürfen nur benannt werden, wenn sie durch den VDH und das Herkunftsland des Zuchtrichters für diese Veranstaltung die entsprechende Berechtigung zum Richten nachweisen können. Bei der Einladung von Zuchtrichtern aus dem Ausland ist durch den Sonderleiter sicher zu stellen, dass ggf. ein Dolmetscher zur Verfügung steht.

Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Richter mit dem Bewertungssystem und den Bestimmungen über die Vergabe von Anwartschaften und Titeln vertraut gemacht werden. Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss, die "Richtereinteilung", eine Ausschreibung und bei ausländischen Richtern Informationen zur Vergabe der Anwartschaften zu übersenden.

Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, zum Beispiel um die Identität oder Abstammungen eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis durch den Sonderleiter einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen/Richterbuch muss er selbst führen.

Die benannten Zuchtrichter haben mindestens Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten entsprechend der Zuchtrichterspesenordnung des VDH / FCI. Der Fachbereich Richter- und Ausstellungswesen hat rechtzeitig Ersatzrichter zu benennen. Richteranwälter werden durch den Fachbereich Richter- und Ausstellungswesen bestätigt, sie tragen ihre Kosten selbst.

Die DCNH Zuchtrichterordnung / Zuchtrichterausbildungsordnung gilt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9. Formwertnoten und Beurteilungen

Die Bewertung der Hunde erfolgt mit folgenden Formwertnoten:

- Vorzüglich (V)
- Sehr gut (SG)
- Gut (G)
- Genügend (Ggd)
- Disqualifiziert (Disq.)

In der Jüngstenklasse wird bewertet: Vielversprechend (vv)
Versprechend (vsp) wenig
Versprechend (wv).

Ein Hund, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann, ist mit der Beurteilung „ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben. Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird. Als „nicht erschienen“ wird ein Hund behandelt, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wurde.

§ 10. Platzierungen

Die vier besten Hunde einer Klasse werden platziert, sofern sie mindestens mit der Formwertnote „Sehr gut“ bewertet worden sind. Vergeben wird nur Platz 1 – 4.

In der Ehren- und Veteranenklasse werden keine Formwertnoten vergeben. Die Hunde werden

platziert. Der jeweils erstplatzierte Rüde und die erstplatzierte Hündin nehmen am Wettbewerb

„bester Hund der Rasse“ teil. Die Hunde in der Jüngstenklasse werden analog der anderen Klassen platziert, sofern sie mind. Die Formwertnote „versprechend“ erhalten haben.

§ 11. Wettbewerbe

Auf den Spezial-Rassehundeausstellungen des DCNH ist die Durchführung folgender Wettbewerbe möglich:

- a) Bester Hund der Rasse (BOB) und Best of Opposite Sex (BOS)
- b) Bester Hund der Zuchtschau (BIS)
- c) Zuchtgruppenwettbewerb
- d) Nachzuchtgruppenwettbewerb
- e) Paarklassenwettbewerb
- f) Veteranenwettbewerb

Die Durchführung der Wettbewerbe von a., b. und f. ist verbindlich vorgeschrieben.

Bester Hund der Rasse (BOB)

Diesen Wettbewerb richtet ein einzelner Zuchtrichter. Richten mehrere Zuchtrichter eine Rasse, ist der Zuchtrichter dieses Wettbewerbes vor dem Richten festzulegen. An diesem Wettbewerb nehmen teil:

Die V1-Junghunde, die CAC Gewinner und die V1-Veteranen. Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (BOS) auswählen. Für den Fall, dass ein optionaler Wettbewerb um den Besten des jeweiligen Geschlechts "Best of Sex" durchgeführt wird: Es konkurrieren der Beste Rüde gegen die Beste Hündin für das BOB und das BOS.

Optionaler Wettbewerb:

Bester Rüde/Beste Hündin Mindestens teilnahmeberechtigt:

die V1-Junghunde, die CAC-Gewinner und, die V1-Veteranen. Der Richter platziert die Hunde nach ihrer Qualität ohne die Klasse zu berücksichtigen, aus der der Hund kommt.

Teilnahmeberechtigt sind die Hunde, die das CAC (auf Nationalen oder Spezial-Rassehundeausstellungen eine Anwartschaft auf den Titel Deutscher Champion (VDH) oder Anwartschaft auf den Deutschen Champion (Klub)) erhalten haben, die V1-Junghunde und die V1-Veteranen der Rasse.

Bei Internationalen Rassehundeausstellungen gilt für Rassen, die „vorläufig“ durch die FCI anerkannt ist und für die somit kein CAC vergeben wird sowie für national durch den VDH anerkannte Rassen, dass die Hunde, die eine Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion (VDH)“ erhalten haben, die V1-Veteranen der Rasse sowie die V1-Junghunde

teilnahmeberechtigt sind.

Bester Hund der Ausstellung (BIS)

Aus den BOB der wird der "Beste Hund der Zuchtschau (BIS)" ermittelt. Diesen Wettbewerb richtet ein einzelner Zuchtrichter, der bei mehreren Richtern vor dem Richten festgelegt wird.

Zuchtgruppen-, Paarklassen- und Nachzuchtgruppenwettbewerb Für alle Zuchtschauen kann ein Zuchtgruppen-, Paarklassen- und Nachzuchtgruppenwettbewerb ausgeschrieben werden.

- a) Zuchtgruppe
Eine Zuchtgruppe besteht aus mindestens 3 Hunden aus dem gleichen Zwinger, also mit dem gleichen Zwingernamen und von ein und demselben Züchter gezüchtet.
- b) Paarklasse
Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die beide im Eigentum des Ausstellers sein müssen.
Die Beurteilung der Zuchtgruppe ist gleich der Beurteilung der Paarklasse. Gesucht wird das idealtypische Zuchtpaar. Alle Hunde der Zuchtgruppe und Paarklasse müssen bei der jeweiligen Ausstellung bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote -Gut - erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein.
- c) Nachzuchtgruppe
Als Nachzuchtgruppe gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Eine Nachzuchtgruppe besteht aus 5 Nachkommen beiderlei Geschlechts, aus mindestens 2 Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Ausstellung mindestens die Formwertnote Gut erhalten haben, mindestens 2 der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

§ 12. Vergabebestimmungen von Titeln und Anwartschaften im DCNH

Der DCNH stellt die Titel
"Deutscher Champion DCNH" (CAC),
"Deutscher Jugend-Champion DCNH" (Jugend-CAC) und
"Deutscher Veteranen-Champion DCNH" (Veteranen-CAC) in Wettbewerb.

Die Vergabe von Anwartschaften und Titeln regelt sich nach den Vergabebestimmungen des DCNH in seiner jeweils gültigen Fassung. Ein Rechtsanspruch auf die jeweilige Anwartschaft bzw. die Vergabe des jeweiligen Titels besteht nicht.

Zuerkennung des Titels

Für die Zuerkennung des jeweiligen Titels ist der Leiter des Fachbereichs Richter- und Ausstellungswesen zuständig. Die Vergabebestimmungen sind auf www.dcnh.de unter Ordnungen nachzulesen.

§ 13. Vergabebestimmungen von Anwartschaften und Titeln im VDH

Folgende Titel werden vom VDH vergeben:

1. „Deutscher Champion (VDH)
2. „Deutscher Jugendchampion (VDH)
3. „Deutscher Veteranenchampion (VDH)“
4. "Bundessieger/Bundesjugendsieger/Bundes-Veteranensieger"
5. "VDH-Europasieger/VDH-Europa-Jugendsieger/VDH-Europa-Veteranensieger"
6. "German Winner/German Junior Winner/German Veteran Winner"

7. "VDH-Jahressieger"
8. "Alpenchampion"
9. "VDH Annual Trophy Winner/VDH Annual Trophy Junior Winner/VDH Annual Trophy Veteran Winner"

Die Vergabebestimmungen in den Verleihungsbestimmungen des VDH in der jeweils gültigen Fassung geregelt. (www.vdh.de). Ein Rechtsanspruch auf die jeweilige Anwartschaft bzw. die Vergabe des jeweiligen Titels besteht nicht. Die Zuerkennung des jeweiligen Titels ist bei der VDH Geschäftsstelle zu beantragen.

Neutrales CAC, neutrales Jugend-CAC und neutrales Veteranen-CAC

Auf allen Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen wird für die Rassen, die nicht durch eine Sonderschau der Kategorie I eines VDH-Mitgliedsvereins betreut werden, ein

„neutrales CAC“, ein „neutrales Jugend-CAC“ und ein „neutrales Veteranen-CAC“ in Wettbewerb gestellt. Gleiches gilt für die Rassen, die im Rahmen der Durchführung einer Sonderschau nach Kategorie II oder III (siehe Durchführungsbestimmungen „Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen“) bewertet werden, sofern keine Anwartschaften des Vereins in Wettbewerb gestellt werden. Das neutrale CAC wird analog den Bestimmungen für die Vergabe des CACIB vergeben – falls die betreffende Rasse von einem VDH-Mitgliedsverein betreut wird – von diesem als Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ anerkannt werden.

Das neutrale Jugend-CAC wird entsprechend den Bestimmungen für den Deutschen JugendChampion (VDH) vergeben.

Das neutrale Veteranen-CAC wird entsprechend den Bestimmungen für den Deutschen Veteranen- Champion (VDH) vergeben.

§ 14. Preise

Die Vergabe von Preisen, Ehren- und Ausstellergaben liegen im Ermessen des Fachbereiches Richter- und Ausstellungswesen bzw. des jeweiligen Ausrichters. Die Vergabe von Geldpreisen ist unzulässig.

§ 15. Einsprüche, Strafbestimmungen

1. Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen die DCNH- bzw. VDH-Ausstellungsordnung anlässlich einer Spezial-Rassehundeausstellung ist der DCNH-Vorstand, gem. § 31 Abs. 5. VDH-Ausstellungs-Ordnung. § 31 Abs. 1a), 1b) und 4) VDH-Ausstellungs-Ordnung geltenentsprechend.
2. Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und an der Vergabe von Titel-Anwartschaften und Titel sind unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in Höhe von 200,-€ schriftlich der Ausstellungsleitung oder binnen 2 Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) dem DCNH-Vorstand zu melden. Im letzten Fall ist ein Verrechnungsscheck für die Sicherheitsgebühr beizufügen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Abweisung der Beschwerde verfällt das Sicherheitsgeld zu Gunsten des Veranstalters.
3. Einsprüche gegen formelle Fehler, die durch die Tätigkeit des Richters, des Veranstalters oder des Sonderleiters entstanden sind, müssen dem Veranstalter oder Sonderleiter am Veranstaltungstag vorgetragen werden. Falls am Schautag eine Klärung nicht herbeigeführt werden kann, ist der Vorgang dem DCNH-Vorstand binnen 5 Kalendertagen nach der Veranstaltung schriftlich zur Entscheidung vorzulegen. Bei Versäumung der Einspruchsfristen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
4. Eine Beschwerdeführung wegen Täuschung eines Richters durch wahrheitswidrige oder irreführende Angaben des Ausstellers oder im Katalog oder der vorgelegten Ahnentafel, muss der Ausstellungsleitung unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich eingereicht

werden.

5. Ist eine Meldung nicht durch den Eigentümer erfolgt oder der gemeldete Hund nicht mit seinem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen angegeben worden, kann die Meldung ohne Erstattung der Meldegebühren gestrichen werden.
6. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr; mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungsordnung des VDH und DCNH als verbindlich an. Aussteller, die das Meldegeld bis zum Ausstellungstag nicht entrichtet haben, können abgelehnt werden. Gegen Aussteller, die das Meldegeld generell nicht entrichtet haben kann ein dauerhaftes Ausstellungsverbot für alle vom DCNH durchgeführten Spezialrassehundausstellungen verfügt werden.
7. Aussteller, die während der Ausstellung Richter oder Funktionäre beleidigen, sich sonst wie grob unsportlich verhalten, Manipulationen an eigenen oder fremden Hunden vornehmen oder sonst den Ablauf der Zuchtschau erheblich stören oder gefährden, können vom Veranstalter oder Ausrichter von dieser oder weiteren Ausstellungen durch ein Ausstellungsverbot ausgeschlossen werden. Jeder Vorfall ist dem Veranstalter sowie dem Fachbereich Richter- und Ausstellungswesen unverzüglich zu melden.
8. Die Formwertnote und Platzierung durch den Zuchtrichter ist unanfechtbar. Sie unterliegt keiner Überprüfung. Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertung ist unzulässig. Der Richterspruch ist endgültig, ein Einspruch ist unzulässig.
9. Eine Bewertung ist abzuerkennen, wenn sie durch falsche Angaben, Veränderungen und/oder Eingriffen erschlichen wurde.

§ 16. Abrechnung

Jede durchgeführte Ausstellung nach § 2 ist innerhalb von 6 Wochen beim Leiter des Fachbereiches Richter- und Ausstellungswesen abzurechnen. Mit dieser Abrechnung müssen auch die Durchschläge der Richterberichte (Ausfertigung Sonderleiter) und ein mit allen Ausstellungsergebnissen ausgefüllter Katalog mitgeschickt werden. Besondere Vorkommnisse nach § 15 sind unverzüglich zu melden. In der Abrechnung dürfen Meldungen nur dann berücksichtigt sein, wenn sie mit den vollen Eintragungen im Ausstellungskatalog aufgeführt sind.

§ 17. Haftungsregelungen

Es haftet für Schäden, die von Hunden verursacht wurden, die an der Veranstaltung teilgenommen haben, der Halter bzw. der nach dem Anmeldschein zur Teilnahme an der Ausstellung benannte Halter/Eigentümer des Hundes.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, die von ausgestellten Hunden bzw. Besucherhunden während der Veranstaltung verursacht wurden. Ferner ist eine Haftung des Veranstalters für das Abhandenkommen von Hunden anlässlich der Veranstaltung ausgeschlossen.

§ 18. Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die einschlägigen Bestimmungen der jeweils gültigen Regelungen des VDH, sollten solche nicht einschlägig sein, die gesetzliche Regelung.

Sollten VDH-Vorgaben, die zwingend vom DCNH umzusetzen sind, in den Bestimmungen und Ordnungen des DCNH nicht berücksichtigt sein, oder diesen widersprechen, so gelten diese VDH-Vorgaben anstelle der anders lautenden DCNH-Bestimmungen und Ordnungen. Insofern

gelten diese VDH-Bestimmungen ergänzend.

Änderungen treten mit Veröffentlichung in den Clubnachrichten (CN) oder der Homepage des DCNH (www.dcnh.de) in Kraft.

Beschlossen	bei der DCNH-Hauptversammlung	in Söhrewald am 28. Juni 2014
Beschlossen	bei der DCNH Hauptversammlung	in Söhrewald am 08. Juli 2017
Beschlossen	bei der DCNH Hauptversammlung	in Söhrewald am 14. Juli 2018
Beschlossen	Bei der DCNH Hauptversammlung	in Söhrewald am 29. Juni 2019